

Förderprogramm der Stadt Schmalkalden „Unterstützung privater Eigeninitiativen“

Förderrichtlinien der Stadt Schmalkalden

über die Gewährung von Finanzhilfen zur Unterstützung privater Eigeninitiativen an Gebäuden innerhalb des Erhaltungssatzungsgebietes der Stadt Schmalkalden.

1. Grundsätze

- Die Stadt Schmalkalden gewährt Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen an Fassaden, die zur gestalterischen Verbesserung des Stadtbildes beitragen.
- Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- Sie werden individuell bemessen und an natürliche oder juristische Personen des öffentlichen Rechts gewährt.
- Grundlage der Förderung ist eine sanierungsrechtliche Genehmigung der Stadt sowie eine Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden- Meiningen.
- Alle geplanten Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Stadt, dem Sanierungsberater und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und gemäß Absprachen und Genehmigungen umzusetzen.
- Die Gewährung von Zuschüssen ist bestimmt für Maßnahmen an Fenstern, Türen, Toren, Fassadenteilen und Dächern.
- Die Förderung aus dem städtischen Haushalt soll als Anerkennung privater Initiativen dienen.

2. Art der Fördermittel

- Als förderfähige Kosten gelten die Materialkosten, die mit Hilfe von Rechnungen, Kassen- oder Bankbelegen nachgewiesen werden müssen.
- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 30%, der die Summe von 800,00 € nicht überschreiten darf.
- Für Maßnahmen, die unmittelbar durch eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung oder im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms Städtebaufördermittel erhalten, ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsverfahren

- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Bauamt/ SG Stadtentwicklung.
- Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind vom Bauherrn vorzulegen:
 - . ein formloser Antrag
 - . die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde
 - . die sanierungsrechtliche Genehmigung der Stadt Schmalkalden
 - . ein Foto des Gebäudes

- Durch den verantwortlichen Bearbeiter der Stadt und dem Sanierungsberater wird die Prüfung der Bauausführung und die fachliche Freigabe zur Auszahlung gegeben.
Werden Mängel bei der Durchführung der Baumaßnahme festgestellt, können Fördermittel vollständig oder zum Teil zurückbehalten werden. Es ergeht dann eine terminlich gebundene Aufforderung zur Abstellung der Mängel an den Eigentümer bzw. Antragsteller.
- Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt mit Vorlage entsprechender Materialrechnungen, Bank- bzw. Kassenbelegen.

4. Nachfolgende Hinweise sind vor Antragstellung zu beachten:

- Fenster, Türen, Tore

Nach Möglichkeit sind historische Fenster, Türen und Tore aufzuarbeiten.

Fenster und Türen in Lasur sind nicht typisch. Hier sollte ein deckender Farbanstrich zum Einsatz kommen.

- Dacharbeiten

Nach Möglichkeit sollte die vorhandene historische Dachdeckung erhalten werden, bei

Neueindeckung sind grundsätzlich nur normalformatige Tonziegel förderfähig.

Die entsprechende Sorte, z. B. Biberschwanzziegel, Doppelfalzziegel oder Muldenpfalzziegel sind gemäß Genehmigung bzw. Denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis anzuwenden, dabei ist auf den Typ, die Farbe und das Format der vorhandenen Dacheindeckung zu achten.

Dachkästen, Gauben, Windfedern und Leisten sind in Holz auszuführen.

- Fassadengestaltung

Die Anwendung von Spaltklinker, Fliesen und anderen keramischen Artikeln ist nicht zulässig.

Fassaden müssen sich hinsichtlich des Materials, der Oberflächenstruktur, der Gliederung sowie der Farbgestaltung in das Erscheinungsbild des betreffenden Straßenzuges oder Platzraumes einfügen.

Wandflächen sind mit mineralischen Putzen zu versehen, sofern kein Naturstein-, Fachwerk- und Sichtmauerwerk vorhanden ist.

Fassadenprofilierungen sind zu erhalten und bei Neugestaltungen zur Fassadengliederung zu verwenden.

Weitere Fassadenelemente aus Naturstein (z. B. Fenster- und Türgewände, Sockel, Außentreppen) sind zu erhalten bzw. traditionell handwerklich wiederherzustellen.

Fachwerkgebäude mit Sichtfachwerk sind als solche zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Vollwärmeschutz aus Kunststoff ist nicht förderfähig.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Baugestaltungssatzung.

